

feldgefecht bereits im Gange, jetzt setzt man zum Generalsturm an. Derjenige, der da glaubt, daß diese Dinge nur ein Fachzeitungskrieg sind, der ist übel beraten. Die sich täglich häufenden Nachrichten über die Führung örtlicher Kleinkämpfe zeigen den Ernst der Lage. Eine ganze Zeitungsnummer (Nr. 91, Jahrgang 1926) hat der Reichsverband des deutschen Gartenbaues mit Berichten über die Rundgebung der Wirtschaftsspitzenverbände und aus den Reihen des eigenen Berufes gefüllt. Die nichtberuflichen Berichte zu kritisieren ist nicht unsere Aufgabe, es mag sein, daß die wirre Zeit Dinge gezeitigt hat, die der Nachprüfung bedürfen. Uns interessieren die beruflichen Belange. Vorweg sei anerkennend gesagt, daß alle diesbezüglichen Berichte von persönlichen Anzuspaltungen und der von anderer Seite behaupteten Beamtenhege und Brunnenvergiftung frei sind. Es bleibt ein gerüttelt Maß von Dingen übrig, die uns zur Abwehr zwingen, hier aber ist wenigstens die Grundlage für sachliche Erörterungen gegeben.

Zunächst einmal zwei Fragen: Die deutsche Einfuhr ausländischer Gartenbauzeugnisse (Gemüse, Obst, Blumen und Zierpflanzen) übersteigt weit $\frac{1}{2}$ Milliarde RM. Stehen die von den behördlichen Betrieben erzeugten Konkurrenzwerte zu dieser Summe in einem auch nur einigermaßen augenfälligen Verhältnis? Hat die deutsche Erwerbsgartenbauwirtschaft alles getan, um sich erst einmal der volkswirtschaftlich viel gefährlicheren Auslandszufuhr zu erwehren? Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, will es beinahe scheinen, daß die eben eingeleitete Aktion gegen die öffentlichen Betriebe für den Erwerbsgartenbau eine vorübergehende Zeitsache ist. Demgegenüber stellen wir aber fest, daß der deutsche Gartenbaubeamte nach anderer, nicht beruflicher Seite im schweren Abwehrkampf gegen die Bevormundung durch Verwaltungsbeamte, akademische Vaufachleute, Landwirte, Volkswirte und Forstleute steht. Wir empfinden in diesem Augenblicke den Angriff des Erwerbsgartenbaues als einen Rückenangriff gefährlichster Art. Man vertriebe sich nicht hinter der Ausrede, daß man den Beamten ja garnicht angreife, sondern nur die Verwaltungen. Wir sehen bereits den Zeitpunkt, wo eine große Anzahl Gartenbaubeamte, nimmt die Abbaumut Gestalt an, über die Klinge müssen. Wir fühlen uns verpflichtet, dem deutschen Gartenbaubeamten zu zeigen, mit welchen Mitteln man gegen seine Betriebe und letzten Endes gegen ihn selbst zu Felde zieht. Zunächst sind es Streitfächer, die propagandistisch ausgenutzt werden. Davon einige Proben:

1. Unter allen Zweigen ist es insbesondere auch der Gartenbau, welcher mit zu leiden hat.
2. Es muß hier mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß jede Konkurrenz der öffentlichen Betriebe die produktiveren Kräfte in der Planwirtschaft verstopft.
3. Die Vielseitigkeit der gärtnerischen Produktion, die durch eine geschickte Anpassung an die Konjunktur nach vielerlei Richtung ausgenutzt werden könnte, wird durch die sich mit brutaler Gewalt dazwischen drängende öffentliche Konkurrenz unterbunden. In gleicher Weise übt die private Nebentätigkeit der besoldeten Beamten bei Gartenausführungen einen unerträglichen Druck auf die nur schwach sich äußernde Nachfrage aus und vergrößert damit die Not der Gartenkünstler.
4. So wird vielfach die Stadtgärtnerei oder die Lehranstalt, die Obst- oder Versuchsanstalt beim Einkauf von Erzeugnissen durch die Laien vorgezogen, in dem Glauben, dort billiger kaufen zu können.
5. Nichts als krasser Egoismus der Städte ist das Motiv ihrer handelsmäßigen Betätigung, usw.

Diesen allgemeinen Sätzen folgt eine Gliederung der Angriffspunkte und zwar in solch lückenloser Darstellung, daß man dem Gegner das Lob der ausgezeichneten Orientierung wohl zusprechen kann, die uns aber auch zeigt, daß die Gefahr nicht nur die Städte trifft. Die Gliederung sei hier wörtlich angeführt.

A. Staatliche und städtische Gärtnereien.

1. Betriebe, in denen Pflanzen usw. im wesentlichen für die Ausschmückung der städtischen oder der staatlichen Anlagen herangezogen werden.
2. Betriebe, in denen außerdem für die Ausschmückung der städtischen oder staatlichen Anlagen nötigen Bedarf größere oder kleinere Mengen Pflanzen für den Verkauf herangezogen werden.
3. Betriebe, die offensichtlich als Handelsbetriebe geführt werden, in denen sogar auch Bindereien usw. hergestellt werden.
4. Gartenbauschulen, in welchen die Erzeugnisse, nachdem sie ihren Lehrzweck erfüllt haben, verwertet werden.

B. Friedhofsgärtnereien der Stadt- und Kirchgemeinden.

1. Friedhofsgärtnereien, in denen gewisse Arbeiten monopolisiert sind, andere, namentlich die Ausschmückung der Gräber, der freien Konkurrenz der Erwerbsgärtner nicht entzogen worden sind.
2. Friedhofsgärtnereien, in denen alle Arbeiten auf dem Friedhof als Monopol beansprucht werden.
3. Friedhofsbeamte, denen als nebenamtliche Einnahmequelle der Verkauf gärtnerischer Erzeugnisse seitens der vorgesetzten Behörde gestattet wird.

C. Konkurrenz städtischer und staatlicher Beamten und Arbeiter.

1. Auf dem Gebiete der Gartenkunst und
2. auf dem Gebiete der Gartenausführung.

Die Ausführungen zu dieser Zusammenstellung, die teilweise in Sonderaufträgen erfolgen, sind sachlich, ja teilweise wird die friedliche Zusammenarbeit mit dem Gartenbeamten empfohlen. Es soll auch zugegeben werden, daß an einigen Orten der Abbau handeltreibender Behördenbetriebe erfolgen muß, denn es ist nicht Aufgabe der Behörden, Handel zu treiben. Voraussetzung aber muß bleiben, daß man mit Mäßigung vorgeht und Scherben vermeidet. Die oft recht mühsam aufgebauten Gartenämter der kleinen Städte müssen Zeit gewinnen, ihren Betrieb umzustellen. Daß wir bereit sind, an der Lösung dieser für den Erwerbsberuf brennenden Fragen mitzuarbeiten, beweist unser Hilferuf an die große Spitzenorganisation vom 10. November 1926, in dem die Möglichkeiten gedeiblicher Zusammenarbeit zum Wohle des ganzen Berufes angeführt sind.

Wohlthuende Sachlichkeit spricht aus dem Aufsatz des Gartenarchitekten C. Kimann, Berlin-Steglitz: „Der Gartenausführende und die Behörden“. Der Verfasser weist darauf hin, daß andere, nichtgärtnerische öffentliche Arbeiten verdungen werden und fragt dann: Könnte es nicht bei der Ausführung der Gartenanlagen ebenso geschehen, und würde das dem Rufe und Ruhme des Entwurfes einen Abbruch tun, wenn die Ausführung dem leistungsfähigen, praktischen Gartengestalter überlassen würde?

Das angezogene Beispiel, daß hunderte von ihm auf Anordnung des Gartendirektors aufgeschüttet wurden, um nach kurzer Zeit wieder abgetragen zu werden, ist wohl ein Einzelfall, der hier kaum die Frage nach Mitbeteiligung stützt. Die Gründe, weshalb dieser Wiederabtrieb erfolgte, sind nicht aufgeführt. Auch der Vergleich mit der Schaffensweise des fürstlichen Gartengestalters Pückler, hinkt. Ebenso muß der Ansicht widersprochen werden, daß gerade nur bei Ausschreibung gärtnerischer Ausführung von Sportplätzen ungeheure Differenzen zwischen höchstem und niedrigstem Bieter vorhanden sind. Wer einigermaßen mit dem Submissionswesen vertraut ist, wird wissen, daß diese Spannen oft eine Groteske für sich sind; aber es gibt wohl kaum noch Behörden, die auf solche Dinge hineinfallen. Der goldene Mittelweg, der auch noch dem Unternehmer sein gerechtes Stück Brot läßt, ist hierbei die Norm. Es ist weiter das gute Recht der freien Unternehmer, gegen die „Ausführungen in eigener Regie“ loszuwettern, nur sollte man als Heilmittel nicht die Demunzierung von Gartenbeamten empfehlen, wie es anscheinend in Berlin von anderer Seite angeregt wurde (vgl. unseren Aufsatz „Kampf“ in Nr. 11 d. Jahrg.). Herr Kollege Kimann hält sich davon frei, empfiehlt aber Nachweise zu führen, daß der freischaffende Gartengestalter billiger arbeitet als die Behörden oder das Gartenamt. Zimmerhin freuen wir uns heute schon auf den Versuch, wenn ein freier Gartenarchitekt mit zugewiesenen (und wahllos zusammengestellten) Erwerbslosenkolonnen die billigere Grünanlage herstellt. Hier bleibt abzuwarten, ob der Gartenbeamte oder der freie Gartengestalter vom Saulus zum Paulus bekehrt wird. „Fort mit der Konkurrenz der öffentlichen Gartenverwaltungen“ ist ein mit —dt. gezeichneter Aufsatz überschrieben. Der Aufsatz geht mit den Gartenämtern Rathenow und Mühlheim a. d. Ruhr schwer ins Gericht. Die Nachprüfung ist uns z. Zt. nicht möglich. Eins aber hat der Unterzeichnete sowohl in vielen kleineren wie in größeren Gartenämtern festgestellt, daß allenthalben ein wohlthuender Abbau der Kriegs- und Nachkriegskulturen stattgefunden hat und noch stattfindet. Nichts kann doch dem Gartenamtsleiter willkommener sein, als seinen Betrieb vom Handel frei zu machen. Warum kann man sich denn nicht örtlich einigen, daß z. B. Restbestände der Stadtgärtnereien, die nun einmal nicht zu entbehren sind, vom erwerbstätigen Berufe übernommen werden. Wir verweisen auf die vorbildliche Regelung, die z. B. die Billnitzer staatliche Versuchsgärtnereien, Kreisbaumschulen, die Muster- und Versuchsgärten der Provinzen, die Landesheilanstalten und Krankenhausgärten fallen als lästige Mitbewerber auf dem Absatzmarkt wohl kaum ins Gewicht. Für die Friedhofsverwaltungen der politischen und kirchlichen Gemeinden entsteht die Frage der Überprüfung der Monopolbestimmungen, der Friedhofsordnungen, der Besteuerung der auf dem Friedhof tätigen Firmen usw. Wir haben den Glauben, daß der Garten- und Friedhofsbeamte gerechten Forderungen des freien Berufes gern Raum geben wird, wenn ihm selbst die Lust am Schaffen erhalten bleibt. Bärwald.

Die Konkurrenz der Stadtgärtnereien!

Mit größtem Erstaunen habe ich gleich vielen anderen Kollegen den Artikel eines Herrn Neumann in Nr. 46 der gärtnerischen Rundschau, Halle, gelesen, in welchem derselbe den Stadtgärtner-